

Ausfüllhinweise

zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF) der BOS

Bitte zutreffende Kästchen () im Antrag ankreuzen

Neueinrichtung: Datum der Inbetriebnahme

Bei einer Neueinrichtung geben Sie bitte unter „Datum der Inbetriebnahme“ an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Werden Frequenzzuteilungsgebühren erhoben, so beginnt die Pflicht der Zahlung mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und auch dann fällig, wenn zugewiesene Frequenzen nicht genutzt werden.

Änderung: Datum der Änderung, Zuteilungsnummer, BMI-Nummer

Im Falle der Änderung einer bestehenden Frequenzzuteilung geben Sie bitte das Datum der Änderung, die Zuteilungsnummer der vorhandenen Frequenzzuteilung und die BMI-Nummer an. Die BMI-Nummer wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung für die zu ändernde Frequenzzuteilung vom Bundesministerium des Innern (BMI) vergeben.

1. Antragsteller

Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift

Tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der Behörde oder Organisation ein. Auf diesen Namen wird die Frequenzzuteilung ausgestellt. Die angegebene Behörde bzw. Organisation erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse wird die Frequenzzuteilungsurkunde und ggf. der Gebührenbescheid übersandt.

Ansprechpartner (Name, Telefon)

Für Rückfragen geben Sie bitte den Namen und die Rufnummer eines kompetenten Ansprechpartners ihrer Behörde oder Organisation an. Wenn Sie eine Fachfirma mit der Errichtung des Funknetzes beauftragt haben, ist es Ihnen freigestellt, diese Fachfirma zusätzlich zu nennen.

Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1. der BOS-Funkrichtlinie

Geben Sie bitte an, unter welcher Ziffer der gemäß § 4 der BOS-Funkrichtlinie aufgeführten Berechtigten des BOS-Funks ihre Behörde bzw. Organisation einzuordnen ist.

Nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht über die Berechtigten gemäß der BOS-Funkrichtlinie:

- 1.1 die Polizeien der Länder,
- 1.2 die Polizeien des Bundes,
- 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
- 1.4 die Bundeszollverwaltung,
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können,
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen,
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden,
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den vorgenannten Berechtigten nach Nr. 1-7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten,
- 1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

2. Angaben zum Festfunkzubringer

Punkt-zu-(Multi-)Punkt-Verbindung

Geben Sie bitte durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens an, ob es sich bei dem Festfunkzubringer um eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung oder um eine Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung handelt. Ein Festfunknetz kann aus einzelnen oder mehreren Festfunkzubringer bestehen. Mehrere untereinander verbundene Festfunkzubringer ergeben üblicherweise als Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung ein sternförmiges Netz. Die Anlage zum Antrag zeigt eine Funknetzskizze, in der beispielhaft mehrere Festfunkzubringer in einem Festfunknetz dargestellt sind.

Betriebsart

Kreuzen Sie bitte die zutreffende Betriebsart an.

Angaben zur Funknetzskizze

Dem Antrag ist als Anlage eine Funknetzskizze beizufügen, auf welcher die Festfunkzubringer mit den Antennen, den Funkstellen, den Kanälen und optional den Entfernungen (Funkfeldlängen) innerhalb des Funknetzes schematisch darzustellen sind.

Tragen Sie daher im Antrag bitte die beiden laufenden Nummern (1. Funkstelle, Nr. ☐ / 2. Funkstelle, Nr. ☐) für die Endpunkte des beantragten Festfunkzubringers gemäß der beigefügten Funknetzskizze ein.

2.1 Standort

Tragen Sie bitte die postalischen Anschriften beider Standorte der Funkstellen ein. Wenn die Benennung von Straßennamen nicht möglich ist, werden Angaben erbeten, die geeignet sind, die Lage des Standortes zu beschreiben, z.B. Nennung der Flur-Nummer.

Teilen Sie uns die geografischen Koordinaten (östliche Länge, nördliche Breite) nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84) in Grad, Minuten und Sekunden, und die Geländehöhe über MSL der ortsfesten Landfunkstellen mit. Die Geländehöhe über MSL ist die Höhe des Geländes am Antennenstandort über dem mittleren Meeresspiegel (Mean Sea Level).

2.2 Antennendaten

Geben Sie bitte für die Funkstellen die Art der verwendeten Antennen an. Für den Festfunk sind grundsätzlich Richtantennen zu verwenden. Weiterhin sind Angaben über den vom Hersteller bezeichneten Antennentyp, die Antennenhöhe über Grund und den Antennengewinn erforderlich. Die Antennenhöhe über Grund wird als Höhe des Antennenmittelpunktes über dem Erdboden angegeben. Der Antennengewinn wird immer auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen.

Für Richtantennen geben Sie bitte den Azimut der Hauptstrahlrichtung und die horizontale Halbwertsbreite an und fügen dem Antrag das Strahlungsdiagramm der Antenne bei.

Sollen bei längeren Antennenzuleitungen hohe Kabeldämpfungen oder Dämpfungsglieder berücksichtigt werden, wäre die Angabe der Zuleitungs- und Weichendämpfung oder entsprechende Angaben zur Dämpfungsbilanz erforderlich.

2.3 Aussendungen

Tragen Sie bitte die Sende- und Empfangsfrequenzen der Funkstellen ein.

Geben Sie auch die Senderausgangsleistung und die äquivalente Strahlungsleistung der Funkstellen an.

Die äquivalente Strahlungsleistung ist als ERP (Equivalent Radiated Power) anzugeben. Sie ist das Produkt der von einem Funksender in eine Antenne eingespeisten Leistung und den auf einen verlustfreien Halbwellendipol in Hauptstrahlrichtung bezogenen Gewinn dieser Antenne in einer gegebenen Richtung. Um Störungen zu vermeiden, sind die Funkstellen mit der geringst erforderlichen äquivalenten Strahlungsleistung zu verwenden.

Die Bezeichnungen der erforderlichen Bandbreiten und Sendearten richten sich nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VoFunk), Anhang 1 (englische Bezeichnung: ITU – Radio Regulations, Appendix 1). Auf Grundlage der festgesetzten Kanalbandbreite von 12,5 kHz sind die folgende erforderliche Bandbreite und Sendearten zugelassen: 8k5 F3E, 8k5 F1D, 8k5 F2D, 8k5 G3E, 8k5 G1D, 8k5 G2D.

Geben Sie bitte die Polarisation der Aussendung an.

2.4 Weitere Angaben zu den Funkstellen

Geben Sie bitte den Hersteller und den Gerätetyp sowie gegebenenfalls die BOS-Prüfnummer der Funkstellen an.

Zustimmungsvermerke

Einträge zu den Zustimmungsvermerken des Antrages auf Frequenzuteilung werden im Rahmen der BOS-internen Antragsbearbeitung ausschließlich von den Funkbeauftragten der Behörde bzw. Organisation und den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden und vom BMI vorgenommen.

Zur Sicherstellung einer eindeutigen Zuordnung der Antragsdaten von Seite 1 geben Sie bitte das Antragsdatum, die Daten des Antragstellers und im Falle einer Änderung die Zuteilungsnummer und BMI-Nummer an.

Nach den Regelungen der BOS-Funkrichtlinie wird im Antragsverfahren hinsichtlich der Verfahrensabfolge und den jeweils einzuholenden Zustimmungen der BOS zwischen den Antragstellern nach bundesrechtlichen und den Antragstellern nach landesrechtlichen Bestimmungen unterschieden. Demzufolge sind Eintragungen für Antragsteller nach bundesrechtlichen Bestimmungen unter 1.1 bis 1.4 und Eintragungen für Antragsteller nach landesrechtlichen Bestimmungen unter 2.1 bis 2.4 von den dort näher bezeichneten BOS vorzunehmen.

Anlage

Die Anlage zum Antrag enthält ein Muster für eine Funknetzskizze sowie ein weiteres Formular, auf dem Sie bitte den beantragten Festfunkzubringer zusammen mit den anderen Festfunkzubringern des Funknetzes schematisch darstellen.